

Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2014

KR-Nr. 339/2011

5071

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 339/2011 betreffend
Neue MuKEN:
Energieeffizienz auch bei den Haushaltgeräten**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2014,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 339/2011 betreffend Neue MuKEN: Energieeffizienz auch bei den Haushaltgeräten wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 26. März 2012 folgende von den Kantonsräten Martin Geilinger, Winterthur, und Marcel Lenggenhager, Gossau, am 12. Dezember 2011 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die Gesetzesänderungen zu beantragen, welche im Gebäudebereich dazu beitragen, dass eine bessere Energieeffizienz und erneuerbare Energien den Atomstrom in den nächsten 2 Jahrzehnten überflüssig machen. Grundlage dafür soll eine Weiterentwicklung der MuKEN sein, die insbesondere auch den Stromverbrauch der Haushaltgeräte einbezieht.

Bericht des Regierungsrates:

A. Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat in der Medienmitteilung vom 2. September 2011 eine Weiterentwicklung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN) bis 2014 angekündigt. Diese neuen MuKEN sollen wie schon die früheren den Kantonen als Grundlage dienen, ihre Energiegesetze bis 2018 entsprechend anzupassen. Insbesondere sollen ab 2020 für Neubauten strengere Anforderungen gelten, die zu einem sehr tiefen Energieverbrauch führen werden, bzw. ab diesem Zeitpunkt sollen Neubauten einen Teil ihres Stroms sogar selber herstellen. Die Postulanten äussern Bedenken, dass die neuen MuKEN die wachsende Bedeutung des Stromverbrauchs der Haushaltgeräte nicht mit einbeziehen. Mit dem Postulat wollen sie daher erreichen, dass der Kanton Zürich schon im Vorfeld Einfluss auf die Weiterentwicklung der MuKEN nimmt und eine Vorlage über den effizienten Stromverbrauch von in Gebäuden benutzten Haushaltgeräten sowie in Gebäuden eingesetzten elektrisch betriebenen Installationen vom Elektroboiler bis zur Elektroheizung ausarbeitet.

B. In der Schweiz beträgt der jährliche Energieverbrauch von seriemässig hergestellten elektrischen Haushaltgeräten rund 7 TWh. Gemäss Bundesamt für Energie liegt das Effizienz- und Sparpotenzial bei rund 25%, wenn nur Geräte der besten Energieeffizienzklasse eingesetzt würden. Dieses Potenzial kann jedoch nicht voll ausgeschöpft werden, da die Bevölkerung wächst und die durchschnittlichen Haushalte über immer mehr stromverbrauchende Geräte verfügen. Art. 89 Abs. 3 BV (SR 101) weist die Zuständigkeit für den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten dem Bund zu. Mit Effizienz- und Deklarationsvorschriften setzt der Bund diesen Verfassungsauftrag um, sodass in der Schweiz nur diejenigen elektrischen Geräte auf den Markt gebracht werden dürfen, welche die Mindestanforderungen an die Energieeffizienz gemäss den Anhängen 2.1 ff. der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 730.01) erfüllen. Beispielsweise hat der Bund in den letzten Jahren Mindestanforderungen festgelegt:

- 2009 für Lampen, deren Mindestanforderungen er später noch verschärft hat;
- 2010 für die acht Gerätekategorien Kühlgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Backöfen, externe Netzgeräte, komplexe Set-Top-Boxen, Normmotoren und elektronische Haushalt- und Bürogeräte im Bereitschafts- und Aus-Zustand;
- 2012 für Fernseher, Umwälzpumpen und für weitere Lampen sowie Verschärfungen der Mindestanforderungen für obgenannte Gerätekategorien.

Im November 2013 wurde die Anhörung zu neuen Vorschriften betreffend Wärmepumpen, Wasserpumpen, Raumklimageräte, Ventilatoren, Haushaltgeschirrspüler, Staubsauger, Computer und Computerserver eröffnet. Um Handelshemmnisse und damit verbundene zusätzliche Kosten für Hersteller, Händler, Konsumentinnen und Konsumenten zu vermeiden, stimmt die Schweiz ihre Vorschriften insbesondere mit denjenigen der Europäischen Union (EU) ab. Teilweise hat der Bund im Vergleich zur EU strengere Mindestanforderungen an elektrische Geräte erlassen, so für Kühlgeräte, Wäschetrockner und Wasch-Trocken-Automaten, Backöfen sowie für komplexe Set-Top-Boxen. Für verschiedene Gerätekategorien fehlen aber in der EU Effizienzvorschriften; der Bund ist in diesen Bereichen vorausgegangen. Teilweise sind in der Schweiz aber die Effizienzvorschriften auch erst später als in der EU in Kraft getreten.

Das Postulat verlangt zu prüfen, ob der Kanton vorschreiben soll, dass nur noch Haushaltgeräte ab einer bestimmten Energieeffizienzklasse eingesetzt werden dürfen. Heute unterliegen Haushaltgeräte beim Einbau in ein Gebäude keinem Bewilligungsverfahren. Eine Zuständigkeit für solche Vorschriften besteht gemäss Art. 89 Abs. 3 BV nur für den Bund, aber nicht für den Kanton. Die energetische Wirkung einer auf Neubauten begrenzten kantonalen Vorschrift wäre zudem nicht gross, weil ja der Bund über die Energieverordnung schon Mindestanforderungen an Geräte in Richtung der besten Energieeffizienzklasse stellt. Auch wird der Vollzugsaufwand für ein kantonales Bewilligungsverfahren zum Einbau von Haushaltgeräten als Erstausrüstung von Neubauten im Verhältnis zur kleinen energetischen Wirkung als unverhältnismässig gross erachtet. Bei elektrischen Geräten besteht grundsätzlich das grösste Energiesparpotenzial beim Ersatz bestehender Geräte durch effizientere. Eine kantonale Vorschrift zum Ersatz alter, aber noch gebrauchsfähiger Geräte ist nicht vereinbar mit der Bundesverfassung und würde wohl auch am grossen Vollzugsaufwand scheitern. Ein vorzeitiger Ersatz ineffizienter Haushaltgeräte könnte mit Fördermassnahmen ausgelöst werden. Dies würde jedoch bedeuten, dass für eine sehr grosse Anzahl Geräte kleine Förderbeiträge ausbezahlt wären, was neben den Kosten für die Beiträge zu einem unverhältnismässig grossen Vollzugsaufwand für die Verwaltung führen würde.

C. Ein weiteres Anliegen der Postulanten besteht darin, dass der Kanton Vorschriften erlässt unter anderem über den effizienten Stromverbrauch von in Gebäuden eingesetzten elektrisch betriebenen Installationen von Elektroboiler bis zur Elektroheizung sowie über eine Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien bei der Warmwasseraufbereitung. Hier greift das Postulat verschiedene Themen auf, die in die MuKE 2014 Eingang finden sollen. Die EnDK hat zudem in der

Medienmitteilung vom 23. August 2013 bekannt gegeben, dass sie in die künftigen MuKE n auch eine Verpflichtung aufnehmen will, nach der beim Ersatz von fossilen Heizungen ein Anteil der benötigten Wärme aus erneuerbaren Quellen stammen soll. Damit wird auch diesen Anliegen des Postulats die nötige Beachtung gegeben werden.

Nach den Änderungen vom 11. Juli 2011 des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) und vom 4. April 2012 der dieses Gesetz ausführenden Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (BBV I, LS 700.21) gelten seit dem 1. Juni 2013 im Kanton Zürich folgende Bestimmungen, die auf einen tiefen Stromverbrauch zielen:

- Der Einsatz von Elektroheizungen und deren Ersatz ist verboten. Zudem ist der Einsatz von elektrischen Notheizungen begrenzt (§ 10b EnerG).
- Das Verbot für Heizungen im Freien betrifft auch elektrisch betriebene Heizungen (§ 12 EnerG).
- Die Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern umfassen auch deren Elektrizitätsbedarf (§ 13 a EnerG).
- Im Hinblick auf einen tiefen Stromverbrauch von Wärmepumpen wurde die höchstens zulässige Vorlauftemperatur von Bodenheizungen auf 35° C begrenzt (§ 23 BBV I).
- Das Verbot für reine Elektroboiler sorgt zusammen mit der Begrenzung der Temperatur des Warmwassers auf 60° C für eine Wassererwärmung mit möglichst geringem Stromverbrauch (§ 26 BBV I).
- Um den Stromverbrauch von Lüftungsanlagen zu vermindern, wurden Grenzwerte für die Luftgeschwindigkeiten in den Apparaten und Kanälen erlassen. Zudem sind Räume oder Raumgruppen mit unterschiedlichen Nutzungen mit bedarfsgerechten Lüftungsanlagen zu betreiben (§ 29 BBV I).
- Für Komfortklimaanlagen gibt es Vorgaben an die Kaltwassertemperaturen und Leistungszahlen für die Kältemaschinen; in Nichtwohnbauten sind Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf für Beleuchtungsanlagen sowie für die Lüftungs-/Klimaanlagen einzuhalten (§ 45 BBV I).
- Bestehende Lüftungsanlagen sind mit Wärmerückgewinnungseinrichtungen nachzurüsten (Ziff. 2 der Übergangsbestimmungen zum EnerG).

Die heutigen Vorschriften hat ein Ingenieurbüro auf Lücken und Möglichkeiten zu Verbesserungen im Hinblick auf den Strombedarf von Bauten überprüft. Es ist zum Ergebnis gelangt, dass mit den heutigen Vorschriften diejenigen Massnahmen zur Verminderung des Stromverbrauchs erfasst werden, die einfach umsetzbar und im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auch mit vernünftigen Aufwand vollziehbar sind.

D. Der Stromverbrauch von Privaten und Betrieben kann nur geringfügig durch Bauvorschriften wie beispielsweise eine Pflicht zum Einbau bestimmter Geräte beeinflusst werden. Abgesehen von indirekt wirkenden Vorgaben wie Zielvorschriften für Grossverbraucher bestehen heute keine energetischen Vorschriften an den Betrieb bestimmter Geräte. Die heutigen Bewilligungs- und Vollzugsverfahren sind zudem nicht geeignet für eine Überwachung der Gerätebenutzung durch Personen und Betriebe. Ein beachtlicher Teil der Zunahme des Stromverbrauchs in den letzten Jahren beruht auf dem Bevölkerungswachstum und der Zunahme der Anzahl verwendeter Geräte pro Person. Durch diese Entwicklung hat der Stromverbrauch gesamthaft nicht abgenommen, obwohl die einzelnen Geräte immer besser und effizienter werden. Dies kann auch am Beispiel der Strassenbeleuchtung im Kanton aufgezeigt werden: Obwohl die Leuchten effizienter wurden, blieb der Energieverbrauch in den letzten rund 40 Jahren etwa gleich, da sich die Anzahl der Leuchten in dieser Zeit annähernd verdoppelt hat.

Anders als der Stromverbrauch, der über eine Vielzahl von Verbrauchsstellen in einem Gebäude bestimmt wird, kann der Wärmeenergieverbrauch von Bauten mit ganz wenigen wichtigen Grössen massgeblich gesteuert werden. Diese sind insbesondere die Wärmedämmung, der Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien und der Wirkungsgrad der Heizung. Soweit Effizienzvorschriften bei Verbrauchsstellen in einem Gebäude mit verhältnismässigem Aufwand umgesetzt werden können, hat der Kanton diese schon erlassen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 339/2011 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi